



Gewerkschaft der Polizei

Saarland

Gewerkschaft der Polizei • Kaiserstr. 258 • 66133 Saarbrücken

**Landesgeschäftsstelle
Saarbrücken**

Kaiserstr. 258
66133 Saarbrücken

Telefon 0681 84124 10
Telefax 0681 84124 15

gdp-saarland@gdp.de
www.gdp-saarland.de

20.05.2016

Steuerliche Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gem. § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV)

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

nach langen Verhandlungen wurde im November 2014 die bisherige Wechselschicht- bzw. Schichtzulage durch die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ mit dem Gesetz zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung, vom 12. November 2014 (Amtsblatt des Saarlandes I S. 428) abgelöst. Die neue Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten wurde mit Wirkung zum 01. Januar 2015 dann auch zahlbar gemacht.

In den von uns maßgeblich mitgestalteten Verhandlungen, vertraten wir die Auffassung, dass die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, im Gegensatz zur bisher pauschaliert gewährten und damit steuerpflichtigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage, unter den § 3 b des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu subsumieren ist und damit steuerfrei zu gewähren ist.

Diese Einschätzung wurde auch von den seinerzeit beteiligten Verhandlungspartnern so geteilt.

Entgegen der dieser, in den Verhandlungen vertretenen, Ansicht der Steuerfreiheit hat allerdings der Arbeitskreis für Steuerfragen im Bundesfinanzministerium die Auffassung vertreten, dass es sich bei der Zulage um steuerpflichtige Bezüge-Bestandteile handle, die als „sonstiger Bezug“ nach R 39b 2, Lohnsteuerrichtlinie zu versteuern seien.

Insofern wäre eine Besteuerung wie bei der bisherigen Wechselschicht- bzw. Schichtzulage notwendig. Eine entsprechende Verfahrensempfehlung wurde an die Länder gegeben.

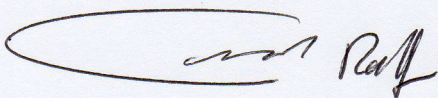
Da es sich bei der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten gerade nicht um eine pauschaliert gewährte Zulage handelt und diese in Form der „Spitzabrechnung“ auf die tatsächlich

geleistete Nacharbeit abstellt, vertreten wir aber weiterhin die Auffassung, dass sie im Sinne des § 3 b Einkommenssteuergesetz zu behandeln und steuerfrei zu gewähren ist.

Im Bereich der Bundespolizei wird die vergleichbare Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten zurzeit allerdings ebenfalls, entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises für Steuerfragen als steuerpflichtig behandelt. Sowohl der GdP-Bezirk Bundespolizei als auch wir als GdP-Landesbezirk Saarland treten aber für eine Richtigstellung des Finanz-Arbeitskreises für Steuerfragen ein und stehen in Gesprächen mit dem Ziel der Veränderung. Im Bereich der Bundespolizei ist mittlerweile ein Musterverfahren beim Niedersächsischen Finanzgericht Hannover unter AZ: 10 K 146/15 anhängig, um diese steuerrechtliche Frage gerichtlich prüfen zu lassen.

Wir empfehlen unseren Kolleginnen und Kolleginnen, die im Jahr 2015 eine Zulage nach § 17a EZuV erhalten, gegen ihren Einkommenssteuerbescheid 2015 mit dem in der Anlage beigefügten Musterformular fristwahrend Einspruch einzulegen und zugleich eine Ruhendstellung des Verfahrens zu beantragen.

Wir stehen als GdP in Gesprächen mit Verantwortlichen um die steuerrechtliche Frage zu klären. Parallel hierzu werden wir als GdP versuchen, bei den zuständigen Stellen eine rechtswahrende Ruhendstellung der Verfahren bis zur Klärung durch die bei den Finanzgerichten anhängigen Musterverfahren zu erreichen.

A handwritten signature in black ink on a light blue background. The signature is cursive and appears to read 'Ralf Porzel'.

Ralf Porzel
Landesbezirksvorsitzender

Anlage: Musterformular

Abender/in:

Saarbrücken,

An das Finanzamt

Steuernummer:

Einspruch gegen meinen Steuerbescheid für das Jahr 2015

Keine Besteuerung der nach § 17 ff. Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) gewährten „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ für das Lohnsteuerjahr 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens meines Dienstherrn wird mir eine Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten gemäß § 17 Erschwerniszulagenverordnung (EZuV) gewährt. Die Zulage wurde im Veranlagungsjahr 2015 durch meinen Dienstherrn als steuerpflichtig behandelt, und die hieraus entstanden Steuern wurden abgeführt.

Die Zulage ist jedoch steuerfrei zu behandeln, da nach § 3b Abs. 1 EStG Zuschläge die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, steuerfrei sind, soweit sie bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

§ 3b EStG knüpft daher u.a. an das Tatbestandsmerkmal der „tatsächlichen“ Arbeitserbringung an. Durch die Steuerfreiheit soll dem Arbeitnehmer ein finanzieller Ausgleich für die besonderen Erschwernisse und Belastungen gewährt werden, die mit dieser Arbeit verbunden sind (Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 27.05.2009 VI 69/08, BFHE 225, 137, BStBl II 2009, 730, m.w.N.).

Die Steuerbefreiung ist anzuerkennen, wenn die neben dem Grundlohn gewährten Zuschläge für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt worden sind. Sie setzt deshalb nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) auch grundsätzlich Einzelaufstellungen der tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden der Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit voraus. Dadurch soll von vornherein gewährleistet sein, dass nur Zuschläge steuerfrei bleiben, bei denen betragsmäßig genau feststeht, dass sie nur für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gezahlt werden und keine allgemeine Gegenleistungen für die Arbeitsleistung darstellen (BFH 6. Senat, Urteil vom 22.10.2009, VI R 16/08).

Die Unterscheidung zur bisher gewährten „alten“ Wechselschichtzulage liegt in dem pauschalen Abgeltungscharakter der nunmehr abgeschafften Wechselschichtzulage und der neuen Anspruchsvoraussetzung für die Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten, die voraussetzt, dass der Dienst auch tatsächlich zur Sonntags-, Feiertags- oder zur Nachtzeit geleistet wird.

Dies ergibt sich aus § 17 ff. EZulV, wonach der Anspruch auf Zahlung nur besteht für „je geleistete Nachtdienststunde“ bzw. für jede.....geleistete Stunde (zwischen 00:00 Uhr und 06:00 Uhr). Der Anspruch auf die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ knüpft daher an die tatsächliche Arbeitsleistung an, wie es auch in § 3b EStG ausdrücklich bestimmt ist. Es ist daher eine Abgeltung tatsächlich geleisteter Arbeit (oder Dienst) an Sonntagen, Feiertagen oder zur Nachtzeit.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass es sich bei der „Zulage für den Dienst zu wechselnden Zeiten“ um einen Zuschlag im Sinne des § 3b EStG handelt, woraus sich eine Steuerfreiheit ergibt.

Wie derzeit eine Vielzahl von Beamten und Beamtinnen des Saarlandes widerspreche daher auch ich hiermit ausdrücklich der Besteuerung meiner Zulage.

Aufgrund des derzeit in gleicher Sachlage beim Bundesfinanzhof laufenden Verfahrens **VI R 61/14** und dem Verfahren des Niedersächsischen Finanzgerichts Hannover (**Az. 10 K 146/15**), bitte ich Sie mein Verfahren bis zum Abschluss der beiden oben genannten Verfahren **ruhend zu stellen**, um einerseits meine Rechte zu wahren und andererseits eine Überlastung der Gerichtsbarkeit zu vermeiden.

Ich bitte Sie um Eingangsbestätigung hinsichtlich meines Einspruchs und um Mitteilung, ob Sie mein Verfahren ruhend stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)